

## **Beschlussempfehlung**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **Übersicht 7**

#### **über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 29. Januar 2020

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/54	2 BvE 3/15	Organstreitverfahren	<p>In dem Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>dass die Antragsgegnerin den Deutschen Bundestag in seinem Unterrichts- und Mitwirkungsrecht aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, ihm den ihr am 30. April 2015 vorliegenden Entwurf für das Krisenmanagementkonzept für eine GSVP-Operation zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser im südlichen zentralen Mittelmeer vor der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union am 18. Mai 2015 über die Militäroperation EUNAVFOR MED zuzuleiten.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p>
19/55	2 BvE 7/15	Organstreitverfahren	<p>In dem Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Antragsgegnerin den Deutschen Bundestag in seinem Unterrichts- und Mitwirkungsrecht aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, ihm den Entwurf für das Krisenmanagementkonzept für eine GSVP-Operation zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser im südlichen zentralen Mittelmeer vor der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union am 18. Mai 2015 über die Militäroperation EUNAVFOR MED zuzuleiten,</li> <li>2. dass die Antragsgegnerin den Deutschen Bundestag in seinem Unterrichts- und Mitwirkungsrecht aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat und ihn weiterhin verletzt, indem sie es bis einschließlich zum 16. Dezember 2015 unterlassen hat, ihm den Entwurf für das Krisenmanagementkonzept für eine GSVP-Operation zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser im südlichen zentralen Mittelmeer vor der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union am 18. Mai 2015 über die Militäroperation EUNAVFOR MED so uneingeschränkt zugänglich zu machen, dass alle Mitglieder des Deutschen Bundestages Einsicht nehmen können,</li> <li>3. dass die Antragsgegnerin den Deutschen Bundestag in seinem Unterrichts- und Mitwirkungsrecht aus Art. 23 Abs. 2 GG verletzt hat und ihn weiterhin verletzt, indem sie es bis einschließlich zum 16. Dezember 2015 unterlassen hat, ihm entweder die europapolitisch bedeutsamen Inhalte des Briefes des türkischen Ministerpräsidenten Davutoglu vom 23. September 2015 an die deutsche Bundeskanzlerin vor oder nach dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mit Repräsentanten der Türkei am 29. November 2015 zugänglich zu machen oder aber klarzustellen, dass der Brief nichts europapolitisch Bedeutsames enthalte.</li> </ol> <p>Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/56	1 BvR 1550/19	Verfassungsbeschwerde	<p>1. der ... GmbH &amp; Co. OHG</p> <p>2. der ... GmbH &amp; Co. OHG</p> <p>3. der ... GmbH</p> <p>gegen 1. die durch Art. 1 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122) in das Atomgesetz (AtG) eingefügten § 7f Abs. 1 und Abs. 2, § 7g Abs. 2 S. 1 AtG,</p> <p>2. das Unterlassen des Bundesgesetzgebers, bis zum 30. Juni 2018 eine den Anforderungen des Urteils des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12 – entsprechende Neuregelung zu treffen, welche die aus § 7 Abs. 1a S. 1 AtG folgenden Verfassungsverstöße beseitigt</p> <p><i>betr.:</i>  <i>Die Beschwerdeführer beziehen sich auf das Urteil des BVerfG vom 6. Dezember 2016 zur 13. AtG-Novelle, in dem das Gericht u.a. entschieden habe, dass die 13. AtG-Novelle mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar sei, soweit das Gesetz nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum AtG zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstelle und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewähre. Das Gericht habe dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 30. Juni 2018 eine Neuregelung zu treffen. Der Gesetzgeber habe es mit der 16. AtG-Novelle unternommen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die 16. AtG-Novelle wird jedoch nach Ansicht der Beschwerdeführer den Vorgaben des BVerfG in keiner Weise gerecht.</i></p>
19/57	2 BvR 934/19	Verfassungsbeschwerde	<p>der E.,</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 2018 – 8 AZR 501/14 –</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. April 2018 – C-414/16,</p> <p><i>betr.:</i>  <i>Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG), das sie zu einer Entschädigungszahlung wegen Diskriminierung aufgrund der Religion verurteilt, nachdem sie bei einer Stellenausschreibung die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche vorausgesetzt und um Angabe der Konfession gebeten hatte.</i></p> <p><i>Auf Vorlage des BAG in dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Ausgangsrechtsstreit ist hierzu im April 2018 ein Urteil des EuGH ergangen. Die Verfassungsbeschwerde, die sich deshalb auch gegen das Urteil des EuGH wendet, beinhaltet zwei Ultra-</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>vires-Rügen (wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG u. Art. 79 Abs. 3 GG) sowie eine Identitätsrüge (wegen Verletzung von Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG u. Abs. 1 GG).</i>
19/58	2 BvE 4/15	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>dass die Antragsgegnerin den Deutschen Bundestag in seinem Unterrichts- und Mitwirkungsrecht aus Art. 23 Abs. 2 des Grundgesetzes verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, ihn vor der Sitzung der Eurogruppe am 11. und 12. Juli 2015 und dem Euro-Gipfel am 12. und 13. Juli 2015 umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über ihre Verhandlungslinie zum Verbleib oder vorübergehenden Ausscheiden der Hellenischen Republik aus dem Euro-Währungsgebiet zu unterrichten und insbesondere ein auf den 10. Juli 2015 datiertes Positionspapier des Bundesministeriums der Finanzen rechtzeitig zuzuleiten.</p> <p>Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p>
19/59	1 BvL 7/18	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob</p> <p>Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 – XII ZB 292/16 –</p>
19/60	2 BvR 1330/16 2 BvR 2233/16	Verfassungsbeschwerden	<p>I. des Herrn M.,</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016 – BVerwG 2 C 8.15 –,</p> <p>b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. Februar 2015 – 1 A 417/13 –,</p> <p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 13. August 2013 – 2 K 1758/11 –,</p> <p>d) den Widerspruchsbescheid des Landesamts für Zentrale Dienste</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>vom 6. Oktober 2011 – 20134372/C211 –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 5 Abs. 3 SBeamtVG Saar in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. Saarland S. 1062)</p> <p>– 2 BvR 1330/16 –,</p> <p>II. der Frau M.,</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016 – BVerwG 2 C 2.15 –,</p> <p>b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2014 – 2 A 10965/13.OVG –,</p> <p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 26. September 2012 – 1 K 463/12.NW –,</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 2 Abs. 1 S. 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2007 – BeamtVGErgG RP –</p> <p>– 2 BvR 2233/16 –,</p> <p>Beamtenversorgung – Mindestverweildauer ohne Anrechnungsregelung</p> <p><i>betr.:</i>  <i>Die Beschwerdeführer sind Ruhestandsbeamte des Saarlandes bzw. des Landes Rheinland-Pfalz und wurden ein halbes bzw. eineinhalb Jahre vor ihrem Eintritt in den Ruhestand befördert. Ihre Versorgungsbezüge wurden entsprechend der landesrechtlichen Regelungen auf der Grundlage des vorletzten Amtes festgesetzt, weil sie nicht volle zwei Jahre aus dem letzten Amt besoldet worden waren. Eine Anrechnungsregelung für Zeiten der tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben ist in dem jeweiligen Landesrecht sowie dem geltenden Bundesrecht nicht vorgesehen. Die Beschwerdeführer berufen sich insbesondere auf den Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt und sehen sich in ihren grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 33 Abs. 5 und Abs. 2 GG verletzt.</i></p>





